

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 13 (1921)

Heft: 3

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Anstellung verheirateter Frauen wurde dem Sekretariat zum Studium überwiesen.

In einer Entschliessung wurde gefordert, dass die drahtlose Telegraphie überall in Händen der Allgemeinheit, des Staates verbleiben und nicht der Ausbeutung durch Privatunternehmer überlassen werden soll.

Der nächste Kongress soll in Berlin stattfinden.

Das *Exekutivkomitee* wurde wie folgt bestellt: Deutschland (Lenz), England (Bowen), Frankreich (Bigat), Belgien (Fraiture) und Oesterreich (Frau Horacek). Ersatzmänner: Wynard (England), Waterberg (Holland) und Nicole (Schweiz). Als Sekretär wurde Dr. L. Maier in Wien gewählt.



Volkswirtschaft.

Arbeitslosigkeit. Dem Bericht der eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis über den Stand der Arbeitslosigkeit am 21. Februar entnehmen wir folgende Zahlen:

Berufsgruppen	Gänzlich Arbeitslose			Davon unterstützt
	Männer	Frauen	Total	
Bergbau etc.	126	—	126	31
Landwirtschaft	716	17	733	132
Forstwirtschaft, Fischerei	255	—	255	49
Lebens- und Genussmittel	608	95	703	232
Bekleidungs- u. Lederindustr.	652	443	1,095	434
Baugewerbe	3,865	—	3,865	1,714
Holz- und Glasgewerbe	1,615	2	1,617	462
Textilindustrie	5,623	5,836	11,459	7,573
Graphisches Gewerbe	594	64	658	228
Chemische Industrie	64	—	64	40
Metallbearbeitung	4,547	10	4,557	1,723
Uhrenindustrie	3,820	2,424	6,244	3,880
Handel und Verwaltung	1,266	303	1,569	439
Hotel- und Wirtschaftswesen	598	274	872	155
Verkehrsdienst	383	—	383	150
Freie und gelehrte Berufe	363	33	396	57
Haushalt	13	454	467	18
Ungelernte Arbeiter	6,052	434	6,486	2,781
Total	31,160	10,389	41,549	20,098

Dazu kommen noch 84,633 teilweise Arbeitslose, so dass die Gesamtzahl der von der Arbeitslosigkeit Betroffenen 126,182 beträgt, welche Zahl indessen noch eine beträchtliche Steigerung erfahren hat.

Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen. Die allgemeine Wirtschaftskrise und ihre Folgen haben den Bundesrat veranlasst, den Ursachen der wirtschaftlichen Störungen nachzuforschen und nach Massnahmen zu suchen, um ihnen zu begegnen. Der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung entnehmen wir über diese Fragen folgendes:

Es wird festgestellt, dass die Gefährdung der schweizerischen Produktion in erster Linie auf die Valutaverhältnisse zurückzuführen sei. Dadurch, dass in den Ländern mit niedriger Valuta die Arbeitslöhne und die übrigen Unkosten der Produktion nicht entsprechend der Valutaentwertung gestiegen seien, wird den valutashwachen Staaten eine Produktion ermöglicht, deren Selbstkosten erheblich unter den unsrigen stehen. Dazu kommt noch, dass für die Schweiz eine bedeutende Verteuerung der Rohstoffe eingetreten ist. So beträgt z. B. der französische Inlandpreis für Saar- und Förderkohlen nur 41,5 % des für die Schweiz gültigen

Preises; für Ruhrgrösskoks macht der deutsche Inlandpreis sogar nur 24 % des bisherigen Schweizerpreises aus. Dieselben ungünstigen Verhältnisse bestehen für den Bezug von Eisen.

Die Folgen dieser Verhältnisse sind die, dass die schweizerische Produktion verteuert und auf dem Weltmarkt von der billigen Konkurrenz aus dem Feld geschlagen wird. Dazu kommt, dass die Ueberschwemmung des Inlandes mit billigen ausländischen Fabrikaten auch den Absatz auf dem Inlandmarkt gefährdet.

Der Bundesrat gelangt zu der Ansicht, dass der heutige Moment des wirtschaftlichen Ueberganges ein Eingreifen des Staates erfordere, und sieht in der Erhöhung der Einfuhrzölle und in den Einfuhrbeschränkungen die zu ergreifenden Massnahmen.

Die Berechtigung der Zollerhöhungen wird wie folgt begründet: Bei der Festsetzung des Gebrauchstariifs habe der Warenwert eine hervorragende Rolle gespielt; seither hätten die Handelswerte eine gewaltige Steigerung erfahren, während die Zollansätze gleich geblieben seien. Auch hätten, abgesehen von den wirtschaftlichen Erwägungen fiskalische Rücksichten zu einer Erhöhung des Zolltarifs führen müssen. Der Bundesrat betrachte es als in der Natur der Sache liegend, dass die Bundesbeschlüsse betr. Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen als dringlich erklärt werden.

Die Vertreter der Arbeiterschaft und der Konsumenten setzten sich in den Kommissionen und in der Bundesversammlung den geplanten Massnahmen energisch entgegen. Sie wiesen darauf hin, dass durch Einfuhrbeschränkungen der heutigen Krise keinesfalls beizukommen sei, dass die Erhöhung der Einfuhrzölle aus rein fiskalischen Rücksichten erfolge und dass ihre Folgen eine unerträgliche Belastung der konsumierenden Bevölkerung mit sich bringen. Ihre Darlegungen fanden kein Gehör. Mit grossem Mehr wurde Eintreten auf die beiden Vorlagen beschlossen. Alle Abänderungsvorschläge wurden abgelehnt. In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage betr. Erhöhung des Zolltarifs vom Nationalrat mit 94 gegen 35, vom Ständerat mit allen gegen eine Stimme; die Vorlage betr. Beschränkung der Wareneinfuhr vom Nationalrat mit 88 gegen 66, vom Ständerat mit 24 gegen 9 Stimmen gutgeheissen.

Der Gewerkschaftsausschuss hat sich mit der Frage der Einfuhrkontingentierung und der Zollerhöhung in der Sitzung vom 4. Februar befasst und folgende Resolution angenommen:

«Der Krieg hat neben den physischen und moralischen Schäden, die er im Gefolge hatte, die Weltwirtschaft völlig zerrüttet.

Trotzdem die Warenlager überfüllt sind, die Rohstoffe und Lebensmittel sich an den Stapelplätzen häufen, leiden die Massen Mangel an Speise und Trank, an Bekleidung und Obdach.

Dieser Wahnsinn ist neben dem Krieg eine Folge der Profitwirtschaft und deren Begleiterscheinungen, vornehmlich des Zwischenhandels, der die Waren derart verteuert, dass sie zuletzt unverkäuflich liegen bleiben, weil den Massen die Kaufkraft fehlt.

Die Kaufkraft der Massen wird nicht gesteigert durch Sperrung der Grenzen in der Absicht, die Zufuhr neuer, billiger Waren zu unterbinden, auch nicht durch die Zollerhöhungen oder Zollzuschläge.

Diese Mittel sind geeignet, unsere Lebenshaltung noch mehr zu verteuern und die Exportmöglichkeiten noch mehr zu unterbinden, denn jede Erhöhung der Industriezölle wird unabwendbar eine Erhöhung der Lebensmittelzölle im Gefolge haben. So wird der

Schutzzoll uns vielleicht die Landwirtschaft und einen kleinen Gewerbestand erhalten, aber die Industrie vernichten.

Der Gewerkschaftsausschuss schliesst sich der Stellungnahme der sozialdemokratischen Partei in der Frage der Kontingentierung der Einfuhr und der Zollserhöhungen und Zollzuschläge durchaus an. Er betrachtet den Kampf gegen den Zwischenhandel und seine Auswüchse als ein wichtiges Mittel zur Hebung des Volkswohlstandes. Er empfiehlt daher die Förderung des Genossenschaftswesens und unterstützt die Forderung auf Schaffung von Einfuhrmonopolen.

Der Gewerkschaftsausschuss lehnt alle Einfuhrverbote, alle Zollerhöhungen und Zollzuschläge ab.

Er verlangt Oeffnung der Grenzen für unbeschränkte Einfuhr von Nahrungsmitteln.

Senkung der Lebensmittelpreise auf den Weltmarktpreis.»

Arbeitszeit in der Landwirtschaft. Auf der Tagesordnung der Ende 1921 stattfindenden internationalen Arbeitskonferenz steht auch die Frage der Regelung der Arbeitszeit in der Landwirtschaft. Der Bundesrat hat bekanntlich das internationale Arbeitsamt unter Hinweis auf die Schwierigkeiten einer internationalen Regelung ersucht, diese Frage von der Tagesordnung abzusetzen. Der Verwaltungsrat des internationalen Arbeitsamtes hat das Gesuch des Bundesrates abgewiesen. Dem Versailler Friedensvertrag zufolge haben aber die Regierungen das Recht, gegen einzelne Gegenstände der Tagesordnung Einspruch zu erheben, was voraussichtlich auch geschehen wird. Da indessen nicht vorzusehen ist, wie sich die Konferenz zu dieser Frage stellen wird, ist das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement veranlasst, die Landwirtschaftsfragen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Das internationale Arbeitsamt hat für alle auf der Tagesordnung stehenden Fragen ein Fragenschema ausgearbeitet, das von der Regierung eines jeden Staates zu beantworten ist. Das Ergebnis der Erhebungen soll dann vom internationalen Arbeitsamt zuhanden der im November stattfindenden Arbeitskonferenz zusammengefasst werden. Der Fragebogen über Landwirtschaftsfragen verlangt Angaben über die Regelung der Arbeitszeit (Festsetzung eines begrenzten Arbeitstages wie in der Industrie, Möglichkeit der Durchführung einer solchen Uebereinkunft), Massnahmen zur Verhütung der Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft; Frauen- und Kinderschutz; landwirtschaftlich-technischer Unterricht; Wohnungs- und Unterkunftsfragen für die landwirtschaftlichen Arbeiter; Organisationsrecht; Versicherung gegen Unfälle, Krankheit, Invalidität und Alter.



Sozialpolitik.

Internationale Arbeitskonferenz. Das internationale Arbeitsamt teilt mit, dass die Tagesordnung der 3. Arbeitskonferenz, die wir in der Februarnummer der «Rundschau» veröffentlicht haben, durch den Verwaltungsrat endgültig richtiggestellt worden ist. Obgleich sie genau dieselben Fragen umfasst, enthält sie eine andere Zahl von Paragraphen. Diese Abänderung wurde getroffen, um jedem Delegierten die Bezeichnung einer grössern Anzahl von technischen Beratern zu ermöglichen.

Bekanntlich hat jedes Mitglied des internationalen Arbeitsamtes das Recht, sich durch vier Delegierte an der internationalen Arbeitskonferenz vertreten zu lassen, von denen zwei Regierungsvertreter und zwei Ver-

treter der Unternehmer und Arbeiter sind. Die beiden letztern sollen durch die Regierung im Einverständnis mit den *bedeutendsten Berufsverbänden* der Unternehmer und Arbeiter bezeichnet werden.

Jeder Delegierte kann sich durch zwei technische Berater für jede auf der Tagesordnung stehende Frage begleiten lassen; diese Begleiter sollen in gleicher Weise wie die Delegierten selbst bezeichnet werden, d. h. im Einverständnis mit der bedeutendsten Berufsorganisation der Unternehmer und Arbeiter, je nach Umständen. Wenn speziell die Fraueninteressen berührende Fragen an der Konferenz zur Sprache kommen sollen, so soll mindestens der eine der technischen Berater eine Frau sein. Die endgültige Tagesordnung ist wie folgt festgelegt:

1. Reform der Zusammensetzung des Verwaltungsrates des internationalen Arbeitsamtes.
2. Anpassung der Washingtoner Uebereinkunft betr. Festsetzung der Arbeitszeit an die Landarbeit.
3. Anpassung der übrigen Washingtoner Beschlüsse an die Landarbeit:
 - a) Massnahmen zur Verhütung der Arbeitslosigkeit und zur Bekämpfung ihrer Folgen.
 - b) Schutz der Frauen und Kinder.
4. Spezialmassnahmen zum Schutz der Landarbeiter:
 - a) Technischer landwirtschaftlicher Unterricht.
 - b) Wohnungs- und Unterkunftsräume der Landarbeiter.
 - c) Gewährleistung des Koalitionsrechtes.
 - d) Schutz gegen Unfälle, Krankheit, Invalidität und Alter.
5. Desinfektion milzbrandkeimverdächtiger Wolle.
6. Verbot der Verwendung von Bleiweiss im Malergewerbe.
7. Wöchentliche Ruhezeit in Handel und Industrie.
8. a) Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren als Trimmer und Heizer.
 - b) Obligatorische ärztliche Untersuchung der an Bord beschäftigten Kinder.

Für ein eidg. Lehrlingsgesetz. Am 19. und 20. Januar hat sich in Bern eine durch das eidg. Arbeitsamt bezeichnete Kommission versammelt, um die Grundlagen für ein eidg. Lehrlingsgesetz festzulegen.

Die Ratifizierung der Washingtoner Beschlüsse nötigt uns, auch zum Lehrlingsgesetz Stellung zu nehmen. 18 Kantone besitzen zur Stunde ein diesbezügliches Gesetz. Verschiedene dieser Gesetze sind veraltet. Die Kantone warten lieber auf das eidg. Gesetz, von dem schon seit langem die Rede ist, als ihre kantonalen Gesetze zu revidieren oder neue zu erlassen. Ein eidg. Gesetz über dieses Gebiet ist in allen Kreisen erwünscht. Ein solches Gesetz sollte sich auch über die Lehranstalten erstrecken. Wenn es sich auch nicht zu stark in Details verlieren soll, kann es doch genügend bestimmt sein, so dass es auf alle Lehrlinge, sowohl auf die der öffentlichen Verwaltungen als auch auf die des Gewerbes und der Industrie, im allgemeinen angewandt werden kann. Einige Vertreter waren der Ansicht, es sei den Kantonen so wenig als möglich Zuständigkeit zu überlassen, damit das Gesetz in der ganzen Schweiz einheitlich angewandt werde. Den Kantonen solle einzig das Recht zustehen, den Wirkungsbereich des eidg. Gesetzes auszudehnen, nicht aber das Recht, ihn einzuschränken. Wenn das Recht, Lehrlinge einzustellen, demjenigen entzogen sein soll, der kraft eines Strafurteils seiner bürgerlichen Rechte beraubt ist, kann die Entziehung dieser Rechte auf Grund einer Strafe, die die Ehre nicht verletzt, kein Hindernis für die Einstellung von Lehrlingen darstellen. Die Bewilligung von Ferien für den Lehrling ist wünschenswert. Eine Entschädigung der Lehrlinge im Sinne eines